



Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
Association pour la formation professionnelle en assurance
Associazione per la formazione professionale nell'assicurazione

Mindeststandards

für die Aus- und Weiterbildung der
Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler
gemäss Art. 43 VAG

vom 3. Mai 2024 (Stand am 13. August 2024)

Branchenorganisation:

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV
Laupenstrasse 10, CH-3008 Bern
Telefon 031 328 26 26
E-Mail: info@vbv-afa.ch

© Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV, 2024

Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	-1-
Art. 1 Mitwirkende Branchenverbände	
Art. 2 Geltungsbereich und Gegenstand	
Art. 3 Systemelemente	
2. Kapitel: Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse Qualifikationsprofile Aus- und Weiterbildung	-3-
Art. 4 Qualifikationsprofile	
Art. 5 Allgemeine Anforderungen an alle Prüfungen der Mindeststandards	
3. Kapitel: Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung	-4-
1. Abschnitt: Prüfungen für die Profile «Allbranche», «Leben», «Nicht-Leben» und «Krankenzusatzversicherung»	-4-
Art. 6 Zweck und Profile	
Art. 7 Durchführung	
Art. 8 Prüfungsteile und Anforderungen	
Art. 9 Zertifikate	
Art. 10 Wiederholung	
Art. 11 Registrierung	
2. Abschnitt: Prüfungen für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag	-7-
Art. 12 Zweck	
Art. 13 Produktsparten mit spezifischem Produktauftrag	
Art. 14 Durchführung	
Art. 15 Prüfungsteile und Anforderungen	
Art. 16 Zertifikate	
Art. 17 Wiederholung	
Art. 18 Registrierung	
Art. 19 Mechanismus für die Einführung weiterer Prüfungen	
3. Abschnitt: Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse in der Rückversicherung	-9-
Art. 20 Verantwortung des Arbeitgebers und Anforderungskriterien	
Art. 21 Nachweispflichten für den Arbeitgeber	
Art. 22 Nachweispflichten für ungebundene Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittler	

4. Abschnitt: Anerkennung gleichwertiger Prüfungen bzw. gleichwertiger anderer Ausweise	-10-
Art. 23 Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit	
Art. 24 Ausländische Ausweise	
5. Abschnitt: Kundenkontakte zu Ausbildungszwecken im Profil «Nicht-Leben»	-12-
Art. 25 Kundenkontakte angehender Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben»	
Art. 26 Massnahmen zum Schutz der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer	
Art. 27 Kontrolle der Systemelemente bei der Ausbildung im Profil «Nicht-Leben» durch die Branchenorganisation	
4. Kapitel: Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung Weiterbildungsnachweise für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	-14-
Art. 28 Zweck der Prüfung	
Art. 29 Häufigkeit und Durchführung	
Art. 30 Anforderungen und Prüfungsgegenstand	
Art. 31 Zertifikat	
Art. 32 Wiederholung / Versäumnis	
Art. 33 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildungsnachweise	
5. Kapitel: Organisation der Mindeststandards	-16-
1. Abschnitt: Die Prüfungskommission	-16-
Art. 34 Paritätische Zusammensetzung	
Art. 35 Aufgaben	
2. Abschnitt: Instanzenzug	-17-
Art. 36 Rechtsmittelinstanzen	
Art. 37 Behandlung von Einsprachen	
3. Abschnitt: Branchenregister	-18-
Art. 38 Registerführung	
Art. 39 Öffentliche Daten	
Art. 40 Eingetragene Kategorien der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	
Art. 41 Betriebs- und Datenschutzreglement für das Branchenregister	
4. Abschnitt: Kosten	-19-
Art. 42 Verrechnung von Prüfungs- und Dienstleistungen	
Art. 43 Festsetzung der Gebühren	

5. Abschnitt: Änderungsmanagement -19-

Art. 44 Zusammenarbeit mit der FINMA

Art. 45 Anerkennung von Änderungen der Mindeststandards

6. Kapitel: Inkraftsetzung und Aufhebung -20-

Art. 46 Inkraftsetzung

Art. 47 Antrag auf Aufhebung der Anerkennung der Mindeststandards

Anhänge

Anhang 1: Qualifikationsprofile für die Prüfungen im Rahmen der Mindeststandards (als separates Dokument) -21-

Anhang 2: Übergangsbestimmungen für die Ausbildung während der zweijährigen Übergangsfrist des VAG 1.1.2024 bis 31.12.2025, bzw. für die Weiterbildung ab Inkrafttreten der Mindeststandards -21-

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Mitwirkende Branchenverbände

- 1 Die Branchenorganisation (VBV) bestimmt, gestützt auf Art. 43 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01), in Absprache mit den Branchenverbänden
 - a) Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Zürich,
 - b) Schweizerischer Verband der Versicherungs-Generalagenten (SVVG), Bern,
 - c) Swiss Insurance Brokers Association (SIBA), Basel,
 - d) Association des Courtiers en Assurances (ACA), Préverenges,
 - e) curafutura – Die innovativen Krankenversicherer, Bern,
 - f) santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer, Solothurn,die nachfolgenden Mindeststandards.
- 2 Die in Art. 1 Abs. 1 genannten Verbände repräsentieren:
 - a) die im Schweizer Markt tätigen Versicherungszweige;
 - b) die Perspektive der Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
 - c) grosse und kleine Betriebsstrukturen der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Art. 2 Geltungsbereich und Gegenstand

- 1 Den Mindeststandards unterstehen alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gemäss der Definition des Art. 40 VAG.
- 2 Die Mindeststandards regeln
 - a) die Anforderungen an die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zur Gewährleistung einer professionellen Berufsausübung und zum Schutz der Versicherten;
 - b) die Anforderungen, wie der Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung bzw. Weiterbildung zu erbringen sind;
 - c) die Massnahmen durch Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie der Branchenorganisation, welche zum Schutz der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer im Zusammenhang mit Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern "in Ausbildung" im Profil «Nicht-Leben» getroffen werden;
 - d) die Kontrolle der Einhaltung der Mindeststandards durch die Branchenorganisation.

Art. 3 Systemelemente

1 Prüfungsvorbereitung

Die Prüfungsvorbereitung kann durch die Unternehmen, freie Bildungsanbieter oder durch die Einzelperson selbst erfolgen.

2 Nachweis von für die Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen

- a) Die für die Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse sind in Qualifikationsprofilen definiert.
- b) Der Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse muss mit einer Prüfung erbracht werden und stellt eine Bedingung für die Zulassung als Versicherungsvermittlerin oder -vermittler dar. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung gleichwertiger Ausweise.
- c) Der Abschluss des Profils «Allbranche» berechtigt zur Versicherungsvermittlung in allen Versicherungszweigen mit Ausnahme der Rückversicherung. Alle übrigen Abschlussprofile führen zu einer eingeschränkten Zulassung als Versicherungsvermittlerin oder -vermittler für nur bestimmte Versicherungszweige oder -produkte.
- d) Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit einer eingeschränkten Zulassung, welche ihr Tätigkeitsspektrum ausweiten wollen, müssen vor Tätigkeitsbeginn in den entsprechenden Versicherungszweigen die dafür in den Mindeststandards geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine Prüfung nachweisen.

3 Registrierungspflicht und Eintrag im Branchenregister

- a) Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nur tätig werden, wenn sie im Register der FINMA eingetragen sind (Art. 41 Abs. 1 VAG).
- b) Gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen sich im Branchenregister der Branchenorganisation eintragen lassen.
- c) Das Branchenregister unterstützt gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bei der Erfüllung ihrer Informationspflicht nach Art. 45 Abs. 1 Bst. c VAG gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern und dient der Branchenorganisation zur Erfüllung ihrer Kontrollpflichten bei der Einhaltung der Mindeststandards nach Art. 190a Abs. 1 AVO.

4 Weiterbildungsnachweis

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weisen in zweijährlichen schriftlichen Online-Distanzprüfungen die Aktualität ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse nach und rezertifizieren damit ihre Zulassung. Schwerpunktthemen der Weiterbildungen sind aktuelle Veränderungen, insbesondere regulatorische Neuerungen und neue Marktentwicklungen.

2. Kapitel: Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse | Qualifikationsprofile Aus- und Weiterbildung

Art. 4 Qualifikationsprofile

- 1 Die Mindeststandards erfassen nach Art. 190 AVO folgende Anforderungen an die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler:
 - a) Fähigkeiten namentlich in den Bereichen
 1. Kundengewinnung,
 2. Kundenberatung,
 3. Kundenbetreuung;
 - b) Grundkenntnisse des Versicherungswesens;
 - c) je nach Tätigkeit Kenntnisse namentlich in den Bereichen:
 1. Sach-, Personen- und Vermögensversicherungen,
 2. Rechtsgrundlagen und regulatorische Vorgaben,
 3. Produktekenntnisse.
- 2 Die Fähigkeiten und Kenntnisse, welche die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler für ihre Tätigkeit nachweisen müssen, werden jeweils in Qualifikationsprofilen definiert. Die Qualifikationsprofile legen zugleich die Leistungsanforderungen an die jeweilige Prüfung fest.
- 3 Die Qualifikationsprofile sind im Anhang 1 aufgeführt und bilden einen integralen Bestandteil der Mindeststandards.

Art. 5 Allgemeine Anforderungen an alle Prüfungen der Mindeststandards

Für alle Prüfungen der Mindeststandards gelten die folgenden Anforderungen:

- a) **Inhaltliche Gültigkeit**
Prüfungen decken die jeweils geforderten Handlungs- und Fachkompetenzen des Qualifikationsprofils ab.
- b) **Verlässlichkeit (Reliabilität)**
Prüfungen sind jeweils einheitlich und zuverlässig: verschiedene Varianten einer Prüfung (z. B. bei der Wahl zwischen unterschiedlichen Fallstudien) haben einen gleichwertigen Schwierigkeitsgrad. Im Fall praktischer Prüfungen liefert die Bewertung durch verschiedene Prüferinnen und Prüfer ähnliche Ergebnisse.
- c) **Unterscheidungsfähigkeit**
Prüfungen sind angemessen anspruchsvoll und unterscheiden zwischen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die geforderten Kompetenzen beherrschen bzw. nicht beherrschen.

- d) **Durchführung**
Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten für die Prüfungsaufgaben klar verständliche Anweisungen, sie haben angemessen Zeit für die Prüfung, Massnahmen gegen Fehlverhalten sind bekanntgegeben und werden umgesetzt.
- e) **Nachteilsausgleich**
Prüfungen sind so durchzuführen, dass sie im zumutbaren Rahmen den Nachteilsausgleich für Menschen mit Beeinträchtigungen zur Wahrung der Chancengleichheit beachten.

3. Kapitel: Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung

Die Mindeststandards legen die Rahmenbedingungen der Prüfungen fest. Ergänzend dazu erlässt die Prüfungskommission die Prüfungsordnung.

1. Abschnitt: Prüfungen für die Profile «Allbranche», «Leben», «Nicht-Leben» und «Krankenzusatzversicherung»

Art. 6 Zweck und Profile

- 1 Zweck der Prüfung ist festzustellen, ob die künftigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre Tätigkeit nach Art. 43 VAG i. V. m. Art. 190 AVO verfügen.
- 2 Die Kandidatinnen und Kandidaten können bei der Anmeldung zur Prüfung zwischen vier Profilen wählen:
 - a) **Profil «Allbranche»**
Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen in allen Versicherungszweigen mit Ausnahme der Rückversicherung.
 - b) **Profil «Leben»**
Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen ausschliesslich im Bereich «Leben»-Produkte (ohne Krankenzusatzversicherung).
 - c) **Profil «Nicht-Leben»**
Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen ausschliesslich im Bereich «Nicht-Leben»-Produkte (ohne Krankenzusatzversicherung).
 - d) **Profil «Krankenzusatzversicherung»**
Prüfung zur Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen ausschliesslich im Bereich «Krankenzusatzversicherung».

- 3 Die Leistungsanforderungen für die Profile «Allbranche», «Leben», «Nicht-Leben» und «Krankenzusatzversicherung» werden in den Qualifikationsprofilen im Anhang 1 detailliert ausgeführt, welcher einen integralen Bestandteil dieser Mindeststandards bildet.

Art. 7 Durchführung

- 1 Die Prüfung wird von der Prüfungskommission organisiert und in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch angeboten.
- 2 Die Prüfungsorganisation stellt die Identität der Kandidatinnen und Kandidaten und die Integrität der Prüfung sicher unabhängig vom Prüfungsort.
- 3 Mit der Durchführung von Prüfungen können auch Dritte beauftragt werden.

Art. 8 Prüfungsteile und Anforderungen

- 1 In der Prüfung werden die im Qualifikationsprofil geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse sowohl hinsichtlich der berufsfachlichen wie der berufspraktischen Kompetenzen geprüft.

a) Nachweis der berufsfachlichen Kompetenzen (Fachkompetenzen)

Der Nachweis der Fachkenntnisse erstreckt sich auf die folgenden Bereiche:

- Kenntnisse der für die Versicherungsvermittlung wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsaufsichts- und -vertragsrechts:
 - o Aufsichtsrecht: insbesondere die Informationspflichten gegenüber den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sowie die Abgrenzung von gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern,
 - o Versicherungsvertragsrechts: insbesondere diejenigen Bestimmungen, die für die Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bzw. die Beratung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmern von Bedeutung sind;
- Produktspezifische Kenntnisse des jeweiligen Profils gemäss Qualifikationsprofil.

b) Nachweis der berufspraktischen Kompetenzen (Handlungskompetenzen)

Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren und simulieren auf der Basis einer vorbereiteten Aufgabenstellung eine typische Beratungssituation mit einem Versicherungsnehmer bzw. einer Versicherungsnehmerin. Ausgehend von dieser Praxissituation müssen verschiedene Aufgaben erarbeitet werden, welche insbesondere die Analyse der vorgegebenen Situation, das Ziehen von Schlussfolgerungen, das Definieren von situationsbezogenen Handlungen und das Beantworten von Fragen zu Versicherungsfachthemen beinhaltet. Dabei müssen sie aufzeigen, wie sie Kundinnen und Kunden am "Point of Sale" beim Direktkontakt in den typischen Vertriebskanälen (Face-to-Face, telefonisch, Chat, E-Mail) beraten, Empfehlungen aussprechen und bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

- 2 Die Antworten der Kandidatinnen und Kandidaten werden je nach Fragetypus automatisiert bewertet, Freitextantworten werden durch eine Expertin oder einen Experten begutachtet und bewertet.
- 3 Bewertungskriterien sind:
 - a) Inhaltlich-fachliche Korrektheit der Informationen gegenüber Kundinnen und Kunden zu den Versicherungsprodukten;
 - b) angemessene Erfassung und Beurteilung der Kundensituation und korrekte Schlussfolgerungen für die passenden Versicherungslösungen; sowie
 - c) aktive Berücksichtigung der Informations- und Sorgfaltspflichten (Verhaltensregeln) gegenüber Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern.

Art. 9 Zertifikate

- 1 Zertifikate über das Bestehen der Prüfung werden digital erstellt.
- 2 Das Zertifikat bestätigt erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen einer Prüfung der Branchenorganisation den Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse zur Vermittlertätigkeit mit Profil
 - a) «Allbranche» in allen Versicherungszweigen ausser der Rückversicherung, mit dem Titel «Versicherungsvermittler/-in VBV, Profil Allbranche».
 - b) «Leben» im Versicherungszweig Leben inkl. qualifizierte Lebensversicherung, mit dem Titel «Versicherungsvermittler/-in VBV, Profil Leben».
 - c) «Nicht-Leben» der Versicherungszweige Nicht-Leben, mit dem Titel «Versicherungsvermittler/-in VBV, Profil Nicht-Leben».
 - d) «Krankenzusatzversicherung» des Versicherungszweigs Krankenzusatzversicherungen, mit dem Titel «Versicherungsvermittler/-in VBV, Profil Krankenzusatzversicherung».

Art. 10 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese wiederholen. Näheres regelt die Prüfungsordnung, welche die Prüfungskommission erlässt.

Art. 11 Registrierung

- 1 Die Registrierung bei der FINMA für eine Zulassung zur Tätigkeit als ungebundene Versicherungsvermittlerin oder ungebundener Versicherungsvermittler kann von dieser bzw. von diesem nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung mit entsprechender Angabe des in der Prüfung erreichten Zertifikats gemäss Art. 9 Abs. 2 bei der FINMA beantragt werden (Art. 41 Abs. 1 VAG).
- 2 Gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler werden nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung automatisch in das Branchenregister der Branchenorganisation eingetragen. Dazu wird das in der Prüfungsdatenbank

generierte elektronische Zertifikat automatisch für den Eintrag im Branchenregister bestätigt.

2. Abschnitt: Prüfungen für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag

Art. 12 Zweck

Zweck der Prüfung ist festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Art. 190 AVO verfügen und die Anforderungen des Qualifikationsprofils für eine der unter Art. 13 aufgeführten Produktsparten erfüllen. Der erfolgreiche Abschluss ist eine der Voraussetzungen für die Registrierung als ungebundene Versicherungsvermittlerin oder ungebundener Versicherungsvermittler mit spezifischem Produktauftrag bzw. für die Tätigkeit als gebundene Versicherungsvermittlerin oder gebundener Versicherungsvermittler mit spezifischem Produktauftrag.

Art. 13 Produktsparten mit spezifischem Produktauftrag

- 1 Prüfungen für die Versicherungsvermittlung mit spezifischem Produktauftrag können in folgenden Produktsparten abgelegt werden:
 - a) Motorfahrzeugversicherungen,
 - b) Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen.
- 2 Die jeweilige Prüfung ist eine Zulassungsvoraussetzung nur für die jeweils geprüfte Produktsparte bzw. den spezifischen Produktauftrag.

Art. 14 Durchführung

- 1 Die Prüfung wird von der Prüfungskommission organisiert und in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch angeboten.
- 2 Die Prüfungsorganisation stellt die Identität der Kandidatinnen und Kandidaten und die Integrität der Prüfung sicher unabhängig vom Prüfungsort.
- 3 Mit der Durchführung von Prüfungen können auch Dritte beauftragt werden.

Art. 15 Prüfungsteile und Anforderungen

In der Prüfung werden die im Qualifikationsprofil geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse sowohl hinsichtlich der berufsfachlichen wie der berufspraktischen Kompetenzen geprüft.

a) Nachweis der berufsfachlichen Kompetenzen (Fachkompetenzen)

Der Nachweis der Fachkenntnisse erfolgt gemäss Art. 190 Abs. 2 Bst. c) AVO angepasst auf die eingeschränkte Vermittlungstätigkeit zum spezifischen Produkt (Motorfahrzeugversicherungen bzw. Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen) und erstreckt sich auf die folgenden Bereiche:

- Kenntnisse der für die Versicherungsvermittlung wesentlichen

Bestimmungen des Versicherungsaufsichts- und -vertragsrechts:

- Aufsichtsrecht: insbesondere die Informationspflichten gegenüber den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sowie die Abgrenzung von gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern,
- Versicherungsvertragsrecht: insbesondere diejenigen Bestimmungen, die für die Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bzw. die Beratung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmern von Bedeutung sind;
- Produktspezifische Kenntnisse zu der jeweiligen Versicherungssparte bzw. dem Versicherungsprodukt gemäss Qualifikationsprofil:
 - Motorfahrzeugversicherungen,
 - Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen.
- b) Nachweis der berufspraktischen Kompetenzen (Handlungskompetenzen), insbesondere die aktive Berücksichtigung der Informations- und Sorgfaltspflichten (Verhaltensregeln) gegenüber Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern.

Art. 16 Zertifikate

- 1 Zertifikate über das Bestehen der Prüfung werden durch die Branchenorganisation digital erstellt.
- 2 Das jeweilige Zertifikat bestätigt erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen einer Prüfung der Branchenorganisation den Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse zur Versicherungsvermittlung mit spezifischem Produktauftrag unter Zusatz der geprüften Produktsparte.

Art. 17 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese wiederholen. Näheres regelt die Prüfungsordnung, welche die Prüfungskommission erlässt.

Art. 18 Registrierung

- 1 Die Registrierung bei der FINMA für eine Zulassung zur Tätigkeit als ungebundene Versicherungsvermittlerin oder ungebundener Versicherungsvermittler kann von dieser bzw. von diesem nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung mit entsprechender Angabe des Zertifikats gemäss Art. 15 Abs. 3 bei der FINMA beantragt werden (Art. 41 Abs. 1 VAG).
- 2 Gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler werden nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung mit der entsprechenden Angabe des Zertifikats gemäss Art. 15 Abs. 3 automatisch in das Branchenregister der Branchenorganisation eingetragen. Dazu wird das in der Prüfungsdatenbank generierte elektronische Zertifikat gemäss Art. 9 Abs. 2 automatisch für den Eintrag im Branchenregister bestätigt.

Art. 19 Mechanismus für die Einführung weiterer Prüfungen

- 1 Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler können bei der Prüfungskommission Prüfungen für weitere Produktparten beantragen, in denen eine Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag möglich sein soll. Zu solchen Anträgen wird in einem ersten Schritt die Stellungnahme des antragstellenden Branchenverbands (gemäss Art. 1) zum übergeordneten Interesse eingeholt.
- 2 Es ist sodann zu ermitteln, welche Handlungsfelder des Qualifikationsprofils und welche Personengruppen betroffen sind. In Konsultation mit den Branchenverbänden (gemäss Art. 1) sind dazu Kriterien aufzustellen und die Anforderungen an einen spezifischen Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse festzulegen.
- 3 Neue Prüfungen bedürfen als Änderung der Mindeststandards der Anerkennung durch die FINMA.

3. Abschnitt: Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse in der Rückversicherung

Vorbemerkungen

a) Geringes Schutzbedürfnis

Für den Nachweis der notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Art. 43 VAG durch Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittler gelten spezielle Bedingungen, da beim Anbieten und Beraten in diesem Fall sich ausnahmslos zwei professionelle und geschäftserfahrene Marktteilnehmer gegenüberstehen. Der institutionelle Rückversicherungskunde, d. h. das Erstversicherungsunternehmen, verfügt über ein professionelles Risikomanagement und ist in der Lage, die Einzelheiten des Rückversicherungsvertrags zu beurteilen. Es besteht folglich nur ein geringes Schutzbedürfnis des Rückversicherungskunden.

b) Spezifische Qualifizierungswege und Tätigkeiten

Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittler stammen aus einer Vielzahl von technischen Spezialgebieten, die jeweils unterschiedliche Fachkenntnisse erfordern. Sie beraten Versicherungsunternehmen bei der Gestaltung und Platzierung spezifischer Rückversicherungsprogramme, schlagen Rückversicherungsverträge vor und/oder bieten Rückversicherungsdeckungen an. Sie erarbeiten typischerweise sehr individuell auf den einzelnen Kunden zugeschnittene Versicherungsprodukte.

Art. 20 Verantwortung des Arbeitgebers und Anforderungskriterien

- 1 Vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Rückversicherungsmarktes obliegt es dem Arbeitgeber der Rückversicherungsvermittlerin oder des Rückversicherungsvermittlers (d. h. z. B. der Rückversicherungsvermittlerfirma oder dem Rückversicherungsunternehmen), die Anforderungen an die Aus- und

Weiterbildung für die unterschiedlichen, in die Vermittlung von Rückversicherungsverträgen involvierten Funktionen festzulegen.

- 2 In Anlehnung an Art. 190 AVO sind die für den jeweiligen Bereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen, Kenntnisse über die Grundlagen der Rückversicherung, der Kundenbetreuung, des regulatorischen Umfelds sowie gegebenenfalls unternehmensspezifische Anforderungen durch den Arbeitgeber zu definieren.

Art. 21 Nachweispflichten für den Arbeitgeber

Arbeitgeber von Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittlern erfüllen in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung folgende Nachweispflichten:

- a) Sie dokumentieren die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung für die von ihnen in einer bestimmten Funktion eingesetzten Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittler.
- b) Sie prüfen die Erfüllung der Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung durch die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber und dokumentieren dies in einer für Dritte nachvollziehbaren Art und Weise.

Art. 22 Nachweispflichten für ungebundene Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Ungebundene Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittler in einem Anstellungsverhältnis legen dem Gesuch um Registrierung nach Art. 41 VAG i. V. m. Art. 184 AVO als Nachweis der erforderlichen Ausbildung eine Bestätigung des Arbeitgebers bei, dass die von diesen definierten Anforderungen erfüllt sind.

4. Abschnitt: Anerkennung gleichwertiger Prüfungen bzw. gleichwertiger anderer Ausweise

Art. 23 Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit

Die Prüfungskommission kann auf Antrag Prüfungen oder andere Ausweise als gleichwertig zu den unter Kapitel 3 Abschnitte 1 und 2 aufgeführten Prüfungen anerkennen. Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1 Institutionelle Bedingungen

- a) Ein bildungsrechtlich anerkannter Berufs- oder Branchenverband wirkt als Prüfungsträgerin oder Prüfungsträger;
- b) die Prüfungsträgerin oder der Prüfungsträger hat direkten Bezug zur beruflichen Praxis und zum Arbeitsmarkt;
- c) grundsätzlich können nur Abschlüsse der vom Berufsbildungsgesetz geregelten beruflichen Grundbildung (eidg. Berufsattest oder eidg. Fähigkeitszeugnis) oder der höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung, Bildungsgang einer höheren Fachschule) anerkannt werden.
- d) Die Prüfung der notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse muss dabei Bestandteil des Qualifikationsverfahrens dieser Abschlüsse sein.

- e) die Prüfung basiert auf einem im Anhang 1 aufgeführten Qualifikationsprofil;
- f) eine Prüfungsordnung regelt sowohl die Zulassungsbedingungen als auch die Durchführung der Prüfung; und
- g) der Instanzenweg (Einsprachen und Rekurse) sowie das erforderliche Vorgehen sind definiert.

2 **Bedingungen an Prüfungsform und -inhalte**

Aus den Informationen über die Prüfung muss weiter hervorgehen, dass die Fähigkeiten und Kenntnisse, welche das betreffende Qualifikationsprofil der Mindeststandards für eine Prüfung fordert, auch durch diejenige Prüfung nachgewiesen werden, für welche die Gleichwertigkeit beantragt wird. Die Antragsteller dokumentieren zu diesem Zweck folgende Unterlagen und reichen diese bei der Prüfungskommission ein:

- a) die Art und Weise, wie berufsfachliche und berufspraktische Kompetenzen nachgewiesen werden;
- b) ein eigenes Qualifikationsprofil für die zur Gleichwertigkeit eingereichte Prüfung, sowie
- c) eine Musterprüfung.

3 **Anerkennung und Testat**

Die Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer alternativen Prüfung sind erfüllt, wenn die Prüfungskommission die unter Art. 23 Abs. 1 und 2 definierten Bedingungen bescheinigt. Die Prüfungskommission erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Testat für zunächst drei Jahre. Die Prüfungskommission validiert die Einhaltung der Bedingungen der Anerkennung gemäss Art. 23 Abs. 1 und 2 nach Ablauf dieser Frist. Im Fall von Beanstandungen ist die Prüfungskommission jederzeit berechtigt, Nachbesserungen zu fordern.

4 **Verfahren, Dokumentation, Kosten**

Die Prüfungskommission erlässt nähere Ausführungen zum Verfahren der Anerkennung und zu den Kriterien für die Dokumentation. Die daraus resultierenden Kosten des Verfahrens kann der VBV der Antragstellerin oder den Antragsteller kostendeckend in Rechnung stellen.

Art. 24 Ausländische Ausweise

- 1 Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Ausweise, die sich in der Schweiz als Versicherungsvermittlerin oder -vermittler registrieren lassen wollen, müssen die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine der in diesen Mindeststandards vorgeschriebene Prüfung oder eine in der Schweiz als gleichwertig anerkannte Prüfung nachweisen.

- 2 Dies gilt mit dem Vorbehalt, dass der Bund im Rahmen von Staatsverträgen abweichende Regelungen übergeordneten Rechts trifft.

5. Abschnitt: Kundenkontakte zu Ausbildungszwecken im Profil «Nicht-Leben»

Art. 25 Kundenkontakte angehender Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben»

Im Sinne einer praxisnahen Ausbildung können Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben» eigenständig Kundenkontakte wahrnehmen, sofern die folgenden Bedingungen zum Schutz der Versicherten kumulativ erfüllt sind:

- 1 **Anforderung an Arbeitgeber**
Die Tätigkeit erfolgt bei einem beaufsichtigten Versicherungsunternehmen oder bei einer beaufsichtigten Versicherungsvermittlerin bzw. einem beaufsichtigten Versicherungsvermittler.
- 2 **Einmalige Nutzung des Status**
Der Status «in Ausbildung» kann nur einmalig pro Person genutzt werden.
- 3 **Zeitliche Befristung**
Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in Ausbildung im Profil «Nicht-Leben» werden für eine Maximalspanne von 24 Monaten im jeweiligen Register gemäss Art. 11 registriert, gerechnet vom Datum des Vertragsbeginns. In dieser Maximalspanne muss die Prüfung zur Zulassung definitiv bestanden sein.

Art. 26 Massnahmen zum Schutz der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer

Durch folgende Massnahmen während der Ausbildungsphase gewährleisten die ausbildenden Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, dass ihre auszubildenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben» im Rahmen von unbegleiteten Kundenkontakten jeweils über die für ihre Tätigkeit nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und der Schutz der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer sichergestellt wird:

- a) **Registeranmeldung**
Sie kontrollieren, dass ihre auszubildenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben» sich innert 14 Tagen nach Vertragsbeginn über eine digitale Schnittstelle im Branchenregister anmelden. Ungebundene auszubildende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen ein Gesuch um Registrierung bei der FINMA einreichen. Auszubildende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler werden im FINMA-Register (sofern ungebunden) bzw. im Branchenregister (sofern gebunden) mit dem Zusatz «in Ausbildung» geführt.

- b) **Haftungserklärung**
Sie haften für die angehenden Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler im Profil «Nicht-Leben» und informieren die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer über diese vertrags- und haftungsrechtliche Verantwortung auf dem Informationsblatt gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. d VAG.
- c) **Strukturierte Ausbildung**
Sie schulen die angehenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben» in jenen Versicherungsthemen (Fach- und Handlungskompetenzbereiche), in denen sie praktische Einsätze durchlaufen sollen.
- d) **Selektionierende interne Fachchecks**
Sie lassen zu unbegleiteten Kundeneinsätzen nur diejenigen angehenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben» zu, welche in internen Prüfungen über die tätigkeitsrelevanten Fachthemen (sog. «Fachchecks»), welche als schriftliche Prüfungen durchgeführt werden, die für die Kundeneinsätze nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen. Diese Fachchecks müssen für Aufsichtszwecke bis zum Bestehen der Zulassungsprüfung aufbewahrt werden.

Art. 27 Kontrolle der Systemelemente bei der Ausbildung im Profil «Nicht-Leben» durch die Branchenorganisation

Die Branchenorganisation kontrolliert die Implementierung und die Einhaltung der Systemelemente zur Qualitätssicherung der Vermittlerausbildung im Profil «Nicht-Leben» durch die ausbildenden Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit folgenden Massnahmen:

- a) **Zertifizierung der Ausbildung und der internen Fachchecks**
Ausbildende Unternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weisen anhand einer Dokumentation nach, dass sie über ein strukturiertes Schulungsprogramm im Profil «Nicht-Leben» mit obligatorischen internen Fachchecks gemäss Art. 26 Bst. d für ihre auszubildenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler verfügen. Die Branchenorganisation zertifiziert das interne Ausbildungs- und Prüfungskonzept der ausbildenden Versicherungsunternehmen resp. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben» (erstmalig, bevor diese mit der Rekrutierung von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern «in Ausbildung» beginnen). Die Zertifizierung hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens sechs Jahren.
- b) **Rezertifizierung der Ausbildung und der internen Fachchecks im Profil «Nicht-Leben»**
Um die Gültigkeit der Zertifizierung zu halten, muss spätestens sechs Jahre nach der erstmaligen Zertifizierung sowie nach der letzten Rezertifizierung eine Rezertifizierung durch die Branchenorganisation erfolgen. Die Rezertifizierung muss durch die ausbildenden Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler so geplant werden, dass die fristgerechte Erneuerung der Zertifizierung möglich ist.

Ohne gültige Zertifizierung können die Massnahmen nach Art. 26 Bst. c. und d. nicht durchgeführt werden.

c) **Registrierung**

Die Branchenorganisation gewährleistet über eine digitale Schnittstelle zum Branchenregister die Registrierung der angehenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben». Die auszubildenden Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind zuständig dafür, dass ihre Anmeldung über die digitale Schnittstelle zum Stichtag des Vertragsbeginns erfolgt. Ungebundene auszubildende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben» müssen ein Gesuch um Registrierung bei der FINMA einreichen.

d) **Verifizierung der Ausbildungsfrist**

Die Branchenorganisation stellt über den Registereintrag automatisiert fest, ob die in Art. 25 Abs. 4 bestimmte Maximalfrist für das Absolvieren der Prüfung durch die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Profil «Nicht-Leben» eingehalten wird.

e) **Löschung abgelaufener Registrierungen**

Wer die Prüfung nicht innerhalb der in Art. 25 Abs. 4 bestimmten Maximalfrist absolviert, erfüllt die Voraussetzungen nach Art. 43 Abs. 1 VAG nicht mehr. Der Registereintrag der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers in Ausbildung im Profil «Nicht-Leben» wird durch die Branchenorganisation gelöscht.

f) **Fristerstreckung**

Eine Fristerstreckung muss bei der Prüfungskommission schriftlich beantragt werden. Die möglichen Antragsgründe werden in Absprache mit der FINMA festgelegt und in der Prüfungsordnung aufgeführt.

4. Kapitel: Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung | Weiterbildungsnachweise für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Art. 28 Zweck der Prüfung

Mit einem Weiterbildungsnachweis belegen zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, dass ihre Fähigkeiten und Kenntnisse den aktuellen Anforderungen an ihre Tätigkeit entsprechen. Auf dieser Grundlage wird ihre Zulassung rezertifiziert.

Art. 29 Häufigkeit und Durchführung

- 1 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche ihre Zulassung auf der Grundlage des dritten Kapitels dieser Mindeststandards (mit Ausnahme des 4.

Abschnittes: Kundenkontakte zu Ausbildungszwecken) neu erworben haben, erhalten das Aufgebot zum Weiterbildungsnachweis erstmals zwei Jahre nach dem Datum ihrer bestandenen Prüfung.

- 2 Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche bereits einen Weiterbildungsnachweis erbracht haben, erhalten das Aufgebot für den Weiterbildungsnachweis jeweils zwei Jahre nach dem letzten erfolgreichen Weiterbildungsnachweis. Massgebend für das jeweilige Datum zur Erbringung des Weiterbildungsnachweises ist das Datum des letzten Weiterbildungsnachweises. Aus administrativen Gründen besteht ein Spielraum von drei Monaten bei der Terminierung des Prüfungsdatums.
- 3 Weiterbildungsnachweise werden von der Prüfungskommission organisiert und in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch angeboten. Sie finden in Form der Online-Distanzprüfung statt. Durch ein Proctoring wird sichergestellt, dass die Prüfungen täuschungssicher sind.
- 4 Mit der Durchführung können auch Dritte beauftragt werden.

Art. 30 Anforderungen und Prüfungsgegenstand

- 1 Gegenstand der Weiterbildungsnachweise sind die Aufrechterhaltung und Aktualität der Fähigkeiten und Kenntnisse für die Vermittlertätigkeit. Im Vordergrund stehen dabei
 - a) regulatorische Änderungen seitens des Gesetzgebers und der FINMA;
 - b) Änderungen gesetzlicher Grundlagen und Verordnungen, welche die jeweiligen Versicherungszweige betreffen; sowie
 - c) Neuerungen im Markt, bei den Produkten oder Vertriebskanälen.
- 2 Die Prüfungsaufgaben werden durch die Prüfungskommission erlassen, in Absprache mit Fachausschüssen der Branchenverbände gemäss Art. 1.

Art. 31 Zertifikat

- 1 Über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsnachweises wird durch die Branchenorganisation in der Prüfungsdatenbank automatisch ein digitales Zertifikat erstellt.
- 2 Für gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler löst das in der Prüfungsdatenbank erzeugte Zertifikat im Branchenregister der Branchenorganisation die automatische Rezertifizierung aus.

Art. 32 Wiederholung / Versäumnis

- 1 Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie innerhalb eines Jahres wiederholen. Näheres regelt die Prüfungsordnung, welche die Prüfungskommission erlässt.
- 2 Wird der Weiterbildungsnachweis drei Jahre nach der erstmaligen Zulassung oder dem letzten Weiterbildungsnachweis nicht erbracht, gilt die Pflicht zur Weiterbildung nach Art. 43 Abs. 1 VAG durch die Versicherungsvermittlerin oder den Versicherungsvermittler als nicht erfüllt.

- 3 Die Branchenorganisation muss gemäss Art. 190a Abs. 3 AVO der FINMA Meldung erstatten, sobald die Pflicht zur Weiterbildung nach Art. 43 Abs. 1 VAG durch die Versicherungsvermittlerin oder den Versicherungsvermittler nicht oder nicht mehr erfüllt ist.

Art. 33 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildungsnachweise

Die Prüfungskommission führt eine Liste von Bildungsabschlüssen, welche als gleichwertig für den Weiterbildungsnachweis innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren nach dem Datum des letzten (erfolgreichen) Weiterbildungsnachweises zu werten sind.

5. Kapitel: Organisation der Mindeststandards

1. Abschnitt: Die Prüfungskommission

Die Konzeption, Organisation und Durchführung der Prüfungen für die Aus- und Weiterbildung sowie die Beurteilung der Gleichwertigkeit alternativer Prüfungen bzw. Weiterbildungsnachweise obliegen der Prüfungskommission.

Art. 34 Paritätische Zusammensetzung

- 1 Die Prüfungskommission setzt sich aus sieben Personen zusammen.
- 2 Die Wahl der Prüfungskommission erfolgt durch den Vorstand des VBV. Die Branchenverbände haben ein Vorschlagsrecht für ihre Vertretungen.
- 3 Zur Berücksichtigung von spezifischen Bedürfnissen der gebundenen oder ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler oder der einzelnen Versicherungszweige kann die Arbeit in Fachausschüssen erfolgen.
- 4 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst; die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Vorstand des VBV bestimmt.

Art. 35 Aufgaben

Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Prüfungsordnung und allfällige weitere Vollzugsdokumente;
- b) konzipiert und organisiert die in den Mindeststandards vorgesehenen Prüfungen und Weiterbildungsnachweise;
- c) überprüft die Qualifikationsprofile der Mindeststandards regelmässig auf ihre Aktualität und sorgt für die nötigen Anpassungen, entsprechend den Änderungen gesetzlicher Vorschriften, des Kundenschutzes, den Bedürfnissen der Branche und des Arbeitsmarktes;
- d) definiert und aktualisiert die Prüfungsinhalte der Prüfungen und Weiterbildungsnachweise;
- e) behandelt Anträge und Beschwerden von Prüfungskandidatinnen und -kandidaten;

- f) beurteilt die Gleichwertigkeit von Prüfungen und Weiterbildungsnachweisen und entscheidet über deren Anerkennung;
- g) berichtet dem Vorstand der Branchenorganisation über ihre Tätigkeit
- h) ist Ansprechpartnerin der FINMA für Fragen der Validierung und Qualitätssicherung rund um die in den Mindeststandards vorgesehenen Prüfungen und Weiterbildungsnachweise.

2. Abschnitt: Instanzenzug

Art. 36 Rechtsmittelinstanzen

- 1 Die Branchenorganisation nominiert eine Einsprachekommission. Deren Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Prüfungskommission angehören.
- 2 Für den Fall der Ablehnung einer Einsprache durch die Einsprachekommission steht Antragstellerinnen und -stellern der ordentliche Rechtsweg offen.
- 3 Im Fall der Anbieter als gleichwertig anerkannter Prüfungen akkreditiert die Branchenorganisation deren eigene Einsprachekommission.

Art. 37 Behandlung von Einsprachen

- 1 Die Einsprachekommission ist zuständig für Einsprachen gegen Verfügungen der Prüfungskommission über
 - a) die Zulassung zu Prüfungen;
 - b) die Anerkennung alternativer Prüfungen als Aus- und Weiterbildungsnachweise;
 - c) das Bestehen der Prüfungen bzw. von Weiterbildungsnachweisen.
- 2 Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides der Prüfungskommission schriftlich (postalisch oder per E-Mail) der Einsprachekommission vorzulegen. Der Entscheid der Prüfungskommission ist mit einer schriftlichen Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Einsprachen müssen die Anträge der Einsprecherin oder des Einsprechers und deren konkrete Begründung enthalten.
- 3 Über Einsprachen entscheidet die Einsprachekommission. Bei abgewiesenen Einsprachen können die Verfahrenskosten geltend gemacht werden.
- 4 Die Bestimmungen Absatz 1 bis 3 dieses Artikels gelten für Anbieter als gleichwertig anerkannter Prüfungen sinngemäss. Die Branchenorganisation der Mindeststandards akkreditiert die eigene Einsprachekommission dieser Anbieter.

3. Abschnitt: Branchenregister

Art. 38 Registerführung

Die Branchenorganisation führt im Auftrag der Branchenverbände gemäss Art. 1 das Branchenregister der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Dieses dient gleichzeitig der praktischen Umsetzung des Art. 190a Abs. 1 AVO.

Art. 39 Öffentliche Daten

Für elektronische Abfragen von Dritten (z. B. Versicherungsnehmerinnen und -nehmern) nach gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern werden im Branchenregister folgende Daten öffentlich gemacht:

- Name, Vorname;
- Status «gebundene Versicherungsvermittlerin resp. gebundener Versicherungsvermittler»;
- Status «in Ausbildung» (falls zutreffend);
- aktueller Zulassungstypus (Profile «Allbranche», «Leben», «Nicht-Leben», «Krankenzusatzversicherung», bzw. Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag);
- aktueller Arbeitgeber.

Art. 40 Eingetragene Kategorien der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Im Branchenregister werden folgende Kategorien gebundener Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler geführt:

- a) angehende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in Ausbildung für das Profil «Nicht-Leben»;
- b) zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche eine der folgenden (oder eine von der Prüfungskommission anerkannten gleichwertigen) Prüfungen absolviert haben und über einen aktuellen Weiterbildungsnachweis verfügen:
 - Vermittlung mit Profil «Allbranche» (ausser Rückversicherung);
 - Vermittlung mit Profil «Leben»;
 - Vermittlung mit Profil «Nicht-Leben»;
 - Vermittlung mit Profil «Krankenzusatzversicherung»;
 - Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag Motorfahrzeugversicherung;
 - Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag Ernteausfall- und Tierseuchenversicherung.

Art. 41 Betriebs- und Datenschutzreglement für das Branchenregister

Für den Betrieb des Branchenregisters erlässt die Branchenorganisation ein separates Betriebs- und Datenschutzreglement. Dieses regelt die Informationspflichten gegenüber den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern gemäss Art. 19 Datenschutzgesetz sowie die Beschaffung und Verwendung der personenbezogenen Daten.

4. Abschnitt: Kosten

Art. 42 Verrechnung von Prüfungs- und Dienstleistungen

Die Kosten, welche der Branchenorganisation für Prüfungsleistungen, damit zusammenhängende sowie weitere obligatorische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Kontrolle der Einhaltung der Mindeststandards entstehen, werden den Verursachenden verrechnet.

Art. 43 Festsetzung der Gebühren

Der Vorstand der Branchenorganisation legt den Gebührenrahmen für die Leistungen im Rahmen der Mindeststandards fest, unter Beachtung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips.

5. Abschnitt: Änderungsmanagement

Art. 44 Zusammenarbeit mit der FINMA

Die erfolgreiche Einführung und der Unterhalt dieser Mindeststandards erfordern einen regelmässigen Austausch und die Kooperation zwischen der FINMA und der Branchenorganisation. Dies erfolgt in geeigneter Form und Absprache.

Art. 45 Anerkennung von Änderungen der Mindeststandards

- 1 Die Branchenorganisation ist verpflichtet, der FINMA alle Änderungen der Mindeststandards zur Anerkennung vorzulegen, insbesondere Änderungen:
 - a) des Geltungsbereichs und Gegenstandes gemäss Art. 2;
 - b) bei den Leistungsanforderungen der Qualifikationsprofile (Kapitel 2) und der Prüfungen (Kap. 3 und 4); sowie
 - c) der Organisation der Mindeststandards gemäss Kapitel 5.
- 2 Alle Änderungen der Mindeststandards werden erst nach Anerkennung durch die FINMA wirksam.

6. Kapitel: Inkraftsetzung und Aufhebung

Art. 46 Inkraftsetzung

Die Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tritt per 1. Oktober 2024 in Kraft. Mit diesem Datum beginnt die zweijährige Übergangsfrist für die Weiterbildung gemäss Art. 216c Abs. 7 AVO.

Art. 47 Antrag auf Aufhebung der Anerkennung der Mindeststandards

- 1 Die Branchenorganisation kann der FINMA die Aufhebung der Anerkennung dieser Mindeststandards (als anerkannte Selbstregulierung gemäss Art. 7 Abs. 3 FINMAG) beantragen.
- 2 Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet vom Datum der Antragstellung.
- 3 Die Branchenorganisation klärt mit der FINMA, wie die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach der Aufhebung der Anerkennung dieser Mindeststandards künftig branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 43 Abs. 2 VAG bestimmen.

Anhang 1: Qualifikationsprofile für die Prüfungen im Rahmen der Mindeststandards (Stand 3. Mai 2024) Siehe separates Dokument

A.1.1. Qualifikationsprofile «Allbranche» und Profile

- A.1.1.1 Qualifikationsprofil Versicherungsvermittler/-in VBV («Allbranche», mit Ausnahme der Rückversicherung)
- A.1.1.2 Qualifikationsprofil «Leben»
- A.1.1.3 Qualifikationsprofil «Nicht-Leben»
- A.1.1.4 Qualifikationsprofil «Krankenzusatzversicherung»

A.1.2 Qualifikationsprofile der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit spezifischem Produktauftrag

- A.1.2.1 Qualifikationsprofil Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit spezifischem Produktauftrag: Motorfahrzeugversicherungen
- A.1.2.2 Qualifikationsprofil Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit spezifischem Produktauftrag: Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen

Anhang 2: Übergangsbestimmungen für die Ausbildung während der zweijährigen Übergangsfrist des VAG vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2025 bzw. für die Weiterbildung ab Inkrafttreten der Mindeststandards

A.2.1 Prüfungen nach bestehendem FINMA-Prüfungsreglement (datiert 23. November 2012) während der Übergangsfrist

- 1 Innerhalb der vom Bund gemäss Art. 90a Abs. 4 VAG verfüigten Übergangsfrist können Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die Prüfung Versicherungsvermittler/-in VBV auf der Basis des Prüfungsreglements absolvieren, welche die FINMA mit Datum vom 23. November 2012 erlassen hat.
- 2 Prüfungen nach dem Prüfungsreglement vom 23. November 2012 werden bis zum 30. Juli 2025 abgenommen. Ab dem 1. August 2025 können Personen, die sich zur Prüfung Versicherungsvermittler/-in VBV anmelden, diese auf der Basis des neuen Mindeststandards absolvieren.

A.2.2 Prüfungen Innendienst-Mitarbeitende

- 1 Personen dieser Zielgruppe sind bereits vor dem 31. Dezember 2023 in einer Innendienst-Funktion tätig, die unter die Vermittlertätigkeit (nach Art. 182a AVO) und damit unter den Mindeststandard für die Aus- und Weiterbildung fällt.

- 2 Für diese Personen besteht alternativ zur regulären Prüfung Versicherungsvermittler/-in VBV die Möglichkeit während der Übergangsfrist von Übergangsbestimmungen für die Ausbildung zu profitieren. Diese Möglichkeit besteht sowohl für gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler für die unter Abs. A.2.2.4 genannten Kategorien.
- 3 Die Prüfungen für bestehende Innendienst-Mitarbeitende können in den drei Profilen der Mindeststandards absolviert werden: Allbranche, Leben und Nicht-Leben.
- 4 Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen diejenigen Mitarbeitenden, welche von den Übergangsbestimmungen für die Ausbildung Gebrauch machen wollen, nach den folgenden Kriterien in einer vom VBV geführten Liste/Datenbank erfassen und sicherstellen, dass diese die dementsprechend geforderten Ausbildungen fristgerecht absolvieren:

a) Kategorie A: Berufliche Qualifikation

Darunter fallen Personen mit einer von der FINMA als genügende fachliche Voraussetzung anerkannten beruflichen Qualifikation. Diese Personen können sich im gewünschten Profil ohne Prüfung in das Register der FINMA oder CICERO eintragen lassen.

Im Profil Nicht-Leben anerkennt die FINMA zusätzlich folgende Abschlüsse der beruflichen Grundbildung als gleichwertig:

- Kaufmännische Lehre EFZ im Privat- oder Kranken-/Sozialversicherungsbereich
- Young Insurance Professional VBV resp. Versicherungsassistent/-in VBV (frühere Bezeichnung)

b) Kategorie B: Personen mit relevanter Berufserfahrung

Personen, die mindestens drei Jahre hauptberuflich eine Versicherungsvermittlertätigkeit nach Art. 182a AVO bei demselben beaufsichtigten Versicherungsunternehmen oder derselben beaufsichtigten Versicherungsvermittlerin oder demselben beaufsichtigten Versicherungsvermittler ausgeübt haben, erhalten einen Erlass der mündlichen Teilprüfung. Sie absolvieren folglich einzig den schriftlichen Prüfungsteil. Dieser wird online durchgeführt und kann nach Inkrafttreten der Mindeststandards in den Profilen Allbranche, Nicht-Leben und Leben absolviert werden.

c) Kategorie C: Übrige

Personen, die weder nachweislich über relevante Berufserfahrung (Kategorie B) noch über eine anerkannte berufliche Qualifikation (Kategorie A) verfügen, müssen die reguläre Prüfung Versicherungsvermittler/-in VBV absolvieren. Das bedeutet:

- Profile Allbranche und Leben: Reguläre Prüfung Versicherungsvermittler/-in VBV.

- Profil Nicht-Leben: Personen im Profil Nicht-Leben absolvieren eine spezielle Prüfung. Dabei wird der schriftliche Prüfungsteil (analog Kategorie B) mit einer zusätzlichen Fallarbeit und Mini Cases im Bereich Nicht-Leben ergänzt. Diese Prüfung wird online durchgeführt.

- 5 Ausgeschlossen sind Personen, die bereits dreimal erfolglos an der regulären Prüfung Versicherungsvermittler/-in VBV teilgenommen haben.
- 6 Die in A.2.2. genannten Prüfungen können nach Anerkennung des Mindeststandards bis zum Ende der gesetzlichen Übergangsfrist am 31. Dezember 2025 durchgeführt werden.

A.2.3 Überführung der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler von CICERO in das Branchenregister

CICERO-Mitglieder werden ab dem 1. Januar 2026 ohne erneute Zulassungsprüfung ins Branchenregister überführt, sofern sie ihre Weiterbildungspflicht in CICERO bis zum 31. Dezember 2025 durchgehend erfüllt haben. Stichtag ist der 31. Dezember 2025.

A.2.4 Anerkennung von gleichwertigen anderen Ausweisen

Innerhalb der vom Bund gemäss Art. 90a Abs. 4 VAG verfügten Übergangsfrist werden die bisher als gleichwertig zur Prüfung Versicherungsvermittler/-in VBV deklarierten anderen Ausweise von der Prüfungskommission weiterhin anerkannt. Die von der FINMA publizierte Liste äquivalenter Ausbildungsabschlüsse gilt bis zum 31. Dezember 2025.

A.2.5 Weiterbildungsnachweis für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler können ab dem 1. Januar 2024 und bis zum Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist gemäss Art. 216c Abs 7 (AVO) ihre Weiterbildungspflicht im Rahmen des CICERO-Systems oder durch den Nachweis einer dokumentierten Lernaktivität erfüllen. Das gilt auch für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche auf der Grundlage eines Grandfahterings von der FINMA registriert wurden und bisher nicht CICERO-Mitglied waren.